



Plandossier

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

24. Juni 1997

NR. 1499

Kant. Amt für Wasserversorgung SOLOTHURN	
26. JUNI 1997	
Akten-Nr.	
Abt.:	L. Klementz
Sachbearbeiter:	Ich

**Bürgergemeinde Obergösgen;
Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)**

1. Feststellungen

Die Bürgergemeinde Obergösgen unterbreitet dem Regierungsrat das Generelle Wasserversorgungsprojekt (nachfolgend GWP genannt) zur Genehmigung. Dieses GWP besteht aus:

- Generelles Wasserversorgungsprojekt, Situation 1 : 2'500
- Technischer Bericht
- Hydraulische Netzberechnung
- Schemaplan für die Computerberechnung

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 10. Januar 1997 bis 8. Februar 1997. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Das GWP wurde mit Beschluss vom 9. Dezember 1996 durch den Einwohnergemeinderat genehmigt.

2. Erwägungen

2.1. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2. Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

2.2.1. Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservezone bis zur Revision des Zonenplanes als Übergangszone (§ 155 PBG). Im vorliegenden Situationsplan sind diese Übergangszonen nicht speziell dargestellt. Daraus kann kein Präjudiz für die Abgrenzung der Übergangszonen oder für den Entscheid über die spätere Zuweisung in die Bauzone oder das Nichtbaugelände abgeleitet werden.

2.3. Das GWP erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

3. Beschluss

3.1. Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Bürgergemeinde Obergösgen wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt:

- 3.1.1. Das GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.1.2. Abänderungen und Ergänzungen des GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind im GWP periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.2. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan maßgebend.
- 3.3. Das Konzept für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen ist innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erstellen und dem Kanton zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten.

Kostenrechnung Bürgergemeinde Obergösgen

Genehmigungsgebühr	Fr.	700. --	(Konto 6040.431.00)
Publikationskosten	Fr.	23. --	(Konto 5820.435.07)
	Fr.	723.--	
		=====	

Zahlungsart: 30 Tage netto, mit beigelegter Rechnung
Rechnungsstellung: erfolgt durch das Amt für Wasserwirtschaft

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss kann - soweit durch Bedingungen und Auflagen Bundesrecht betroffen ist - innert 30 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben werden.

Staatsschreiber

Dr. K. Fühmann

Bau-Departement (2)

Amt für Wasserwirtschaft 3; (Akten-Nr. 0232.104.01, 104_rrb1.doc), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

✓ Amt für Wasserwirtschaft; Rechnungsführung Konto 6040.431.00, Pos. 23/230

Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Kant. Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umweltschutz

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Finanzkontrolle

Bürgergemeinde Obergösgen, 4653 Obergösgen; einschreiben, mit Rechnung (Rechnungsstellung erfolgt durch das Amt für Wasserwirtschaft), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Einwohnergemeinde, 4653 Obergösgen, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Emch+Berger Solothurn AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 2500 Solothurn, mit 2 gen. Plandossiers (folgen später)

Staatskanzlei (Amtsblatt: „Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Bürgergemeinde Obergösgen wird genehmigt“)